

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Katholische Theologie, Magister Theologiae
Hochschule:	Theologische Fakultät Paderborn
Standort:	Paderborn
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Der Akkreditierungsrat sah zunächst in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung und hatte die folgende Auflage ausgesprochen:

Die Hochschule muss eine konsistente Darstellung der Qualifikationsziele des Studiengangs in allen studiengangrelevanten Dokumenten gewährleisten. (§ 6 Absatz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 2 StudakVO)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2023 Anpassungen der Abschnitte 2.2 und 4.2 des Diploma Supplements angezeigt und diese in Absprache mit der zuständigen Akkreditierungsagentur AKAST als redaktionelle Anpassungen eingestuft, für die es keiner erneuten Zustimmung durch die kirchlichen Stellen gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 StudakVO bedürfte. Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage daher nicht.

